



- Beglaubigte Abschrift -



MA 06	VA	IV	ER
Einl.	EINGEGANGEN		
	02. OKT. 2018		
zK	Rechtsanwälte		
SG	IVV		MA

Arbeitsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Beschluss

Verkündet am: 26.09.2018

Gerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Beschlussverfahren

1. [Redacted] – Antragsteller und Beteiligter zu 1 –
2. [Redacted] – Antragsteiler und Beteiligter zu 2 –
3. [Redacted] – Antragsteller und Beteiligter zu 3 –
4. [Redacted] – Antragsteller und Beteiligter zu 4 –

Verfahrensbevollmächtigte:

zu 1-4: Rechtsanwälte Dr. Kluge | Fischer-Lange, Schiffgraben 17, 30159 Hannover

5. Betriebsrat d. [Redacted] GmbH, vertr.d.d. Vors. [Redacted]
[Redacted] – Beteiligter zu 5 –

6. [Redacted] GmbH, vertr.d.d. [Redacted]
[Redacted] – Beteiligte zu 6 –

Verfahrensbevollmächtigter:

zu 5: Rechtsanwalt [Redacted]

zu 6: Rechtsanwälte [Redacted] Kanzlei für Arbeitsrecht, [Redacted]
[Redacted] Hannover

wegen Anfechtung einer Betriebsratswahl

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Braunschweig auf die mündliche Anhörung vom 22. August 2018 durch den Richter am Arbeitsgericht [REDACTED] als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

beschlossen:

Die in dem Betrieb der Beteiligten zu 6), der [REDACTED] GmbH, in der Zeit vom 01.03.2018 bis 06.03.2018 durchgeführte Betriebsratswahl wird für unwirksam erklärt.

Gründe

A)

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der in der Zeit vom 01.03.2018 bis 06.03.2018 durchgeführten Betriebsratswahl.

Bei der Beteiligten zu 6), der Arbeitgeberin, sind mehr als 6.000 Mitarbeiter beschäftigt.

Die vier Antragsteller sind langjährige Arbeitnehmer der Beteiligten zu 6). Ihnen wurden nach Einleitung des hiesigen Verfahrens arbeitgeberseitig fristlose Kündigungen wegen des Vorwurfs des (versuchten) Prozessbetruges ausgesprochen. In den hierzu eingeleiteten Kündigungsschutzverfahren vor dem hiesigen Arbeitsgericht haben die Antragsteller erstinstanzlich obsiegt.

Der Beteiligte zu 5) ist der in dem Betrieb der Beteiligten zu 6) bestehende Betriebsrat.

Angesichts der im Jahr 2018 turnusmäßig durchzuführenden Betriebsratswahl setzte der Betriebsrat in seiner damaligen Besetzung am 27.11.2017 einen siebenköpfigen Wahlvorstand ein. Dieser leitete mit dem Wahlausschreiben vom 17.01.2018 (Anlage 1 zur Antragschrift, Bl. 30 f. d. A.) die Betriebsratswahl ein. Laut Wahlausschreiben sollte diese in 13 Wahllokalen stattfinden.

Am 23.02.2018 fasste der Wahlvorstand einen Beschluss über die Heranziehung von 66 namentlich benannten Wahlhelfern (vgl. Protokoll über die 10. Sitzung des Wahlvorstandes vom 23.02.2018, Anlage B 4 zum Schriftsatz vom 31.05.2018, Bl. 92 ff. d. A.).

Zudem fasste der Betriebsrat am 26.02.2018 einen Beschluss über die Bestellung von 106 weiteren, namentlich benannten Wahlvorstandsmitgliedern. In dem Protokoll dieser Sitzung heißt es unter Ziff. 8.:

[REDACTED] erläutert den Hintergrund der o.g. Angelegenheit. Es stellt die Angelegenheit vor und erläutert die Bestellung weiterer Wahlvorstandsmitglieder anhand der Vorlage.

Der BA empfiehlt einstimmig der Bestellung weiterer Wahlvorstandsmitglieder nach § 16 (1) BetrVG gemäß vorliegender Vorlage zuzustimmen.

Der BR beschließt einstimmig der Bestellung weiterer Wahlvorstandsmitglieder nach § 16 (1) BetrVG gemäß vorliegender Vorlage zuzustimmen.“

Die als Anlage zu diesem Protokoll zur Gerichtsakte gereichte Mitarbeiterliste trägt die Überschrift „Erweiterte Wahlvorstandsmitglieder für den Wahlzeitraum“. Ergänzend wird auf die Inhalte des in Kopie eingereichten Protokolls samt Anlagen (Anlage B1 zum Schriftsatz vom 31.05.2018, Bl. 78 ff. d. A.) verwiesen.

In der Zeit vom 01.03.2018, 08:00 Uhr, bis zum 06.03.2018, 15:30 Uhr, fand die Stimmabgabe statt.

Die Stimmauszählung erfolgte am 06.03.2018, ab 17:53 Uhr und endete am Folgetag gegen ca. 05:30 Uhr.

Am 12.03.2018 wurde das Wahlergebnis bekannt gegeben.

Mit ihrer am 26.03.2018 bei Gericht eingegangenen und den übrigen Beteiligten am 04.04.2018 zugestellten Antragschrift wenden sich die Antragsteller gegen die Wirksamkeit der in der Zeit vom 01.03.2018 bis 06.03.2018 durchgeführten Betriebsratswahl.

Neben einer Vielzahl weiterer Punkte beanstanden die Antragsteller die im Februar 2018 erfolgte Erhöhung der Wahlvorstandsmitglieder um weitere 106 Mitglieder als nicht erforderlich im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 BetrVG. Zudem komme die vom Betriebsrat beabsichtigte und dann praktizierte temporäre Bestellung der zusätzlichen Wahlvorstandsmitglieder für die Zeit der Stimmabgabe in dem Beschluss vom 26.02.2018 nicht hinreichend zum Ausdruck. Dessen ungeachtet sei eine Befristung der Amtszeit von Wahlvorstandsmitgliedern gesetzlich nicht vorgesehen und unwirksam. Auch leide der Beschluss vom 26.02.2018 an Formmängeln, die zusätzlich zu seiner Unwirksamkeit führen würden. Der befristete Einsatz der 106 zusätzlichen Wahlvorstandsmitglieder sei jedenfalls unzulässig und bedeute eine Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften. Es könne nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich diese Verfahrensverstöße auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben.

Hinsichtlich der zahlreichen weiteren Rügen, die die Antragsteller gegen die Rechtmäßigkeit der hier streitigen Betriebsratswahl erheben, wird insbesondere auf die Ausführungen der Antragschrift vom 26.03.2018 (Bl. 1 ff. d.A.) verwiesen.

Im Übrigen – so die Antragsteller – sei ihr Verfahrensbevollmächtigter bei Einreichung der Antragsschrift ausweislich der im Anhörungstermin am 26.09.2018 im Original bzw. in Kopie vorgelegten Vollmachten legitimiert gewesen, für sie – die Antragsteller – das gerichtliche Wahlanfechtungsverfahren einzuleiten.

Die Antragsteller beantragen:

Die Betriebsratswahl in dem Betrieb der [REDACTED] GmbH vom 01.03.2018 bis 06.03.2018 wird für unwirksam erklärt.

Der **Betriebsrat, der Beteiligte zu 5)**, und die Arbeitgeberin, **die Beteiligte zu 6)**, **beantragen**, den Antrag zurückzuweisen.

Sie sind der Auffassung, dass die Betriebsratswahl ohne relevante Verfahrensverstöße durchgeführt worden sei. Namentlich zur Erhöhung der Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder führt der Betriebsrat, der **Beteiligte zu 5)**, aus, dass angesichts der Anzahl an Wahllokalen und der jeweiligen Öffnungszeiten die Erhöhung der Anzahl an Wahlvorstandsmitglieder um 106 Mitglieder erforderlich gewesen, um – auch unter Berücksichtigung einzukalkulierender personeller Ausfälle – die Mindestbesetzung der Wahllokale mit Wahlvorstände und Wahlhelfern sicherzustellen. Selbst – so der Betriebsrat – wenn das Maß des Erforderlichen überschritten worden sein sollte, könne sich dies nicht kausal auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben.

Die **Befristung der Bestellung auf den Zeitraum der Stimmabgabe** sei – so der Betriebsrat – erforderlich gewesen, da ein 113köpfiger Wahlvorstand nach Abschluss der Stimmabgabe hinsichtlich der dann vom Wahlvorstand vorzunehmenden Handlungen und zu treffenden Entscheidungen nicht mehr handlungsfähig gewesen wäre. Es müsse daher möglich sein, die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder aus sachlichen Gründen lediglich temporär zu erhöhen. Soweit in Rechtsprechung und Kommentarliteratur in Bezug auf die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 2 BetrVG vertreten werde, dass eine einseitige Abberufung von Wahlvorstandsmitgliedern durch den Betriebsrat nicht möglich sei, so stehe dies der hier streitigen temporären Bestellung nicht entgegen. Das Verbot einer einseitigen Abberufung von Wahlvorstandsmitgliedern durch den Betriebsrat solle sicherstellen, dass kein dem Betriebsrat oder sonstigen Akteuren unliebsam gewordenes Wahlvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden könne. Der vorliegende Fall sei hiervon zu unterscheiden, da die Beschlussfassung des Betriebsrates von Beginn an den nur temporären Einsatz der zusätzlich herangezogenen Wahlvorstandsmitglieder vorsehe und keine Verhaltenskontrolle oder nachträglich einseitige Abberufung ermöglicht habe. Im Übrigen – so der Betriebsrat – habe sich ein etwaig hierin zu sehender Verstoß jedenfalls nicht auf das Wahlergebnis ausgewirkt.

Dessen ungeachtet sei – so die Arbeitgeberin, die Beteiligte zu 6) – der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller zum Zeitpunkt des Eingangs der Antragschrift bei Gericht nicht ordnungsgemäß bevollmächtigt gewesen.

Wegen aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 23.04.2018 (Bl. 49 d. A.) und vom 22.08.2018 (Bl. 227 ff. d. A.) verwiesen.

B)

Der zulässige Antrag ist begründet. Die bei der Beteiligten zu 6) in der Zeit vom 01.03.2018 bis 06.03.2018 durchgeführte Betriebsratswahl ist unwirksam, da bei der Wahl gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die zur Anfechtbarkeit der Betriebswahl führen, verstoßen wurde. Die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, auf die die Kammer ihre Entscheidung stützt, werden wie folgt – *nur knapp und in den zentralen Punkten* – zusammengefasst:

I.

Die formellen Voraussetzungen eines Wahlanfechtungsverfahrens sind erfüllt. Die Antragsteller waren bei Einleitung des hiesigen Verfahrens wahlberechtigte Arbeitnehmer i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG und damit anfechtungsberechtigt. Die gesetzliche Anfechtungsfrist von zwei Wochen gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG wurde gewahrt, da die Antragschrift am 26.03.2016 und damit noch binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem hiesigen Gericht eingegangen ist.

Für die Antragsteller zu 1), 2) und 4) hat deren Verfahrensbevollmächtigter im Anhörungstermin am 22.08.2018 auf den 15.03.2018 bzw. auf den 21.03.2018 datierende Original-Vollmachten vorlegt und zur Gerichtsakte gereicht (vgl. Bl. 243 d.A.), in denen die Legitimierung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragssteller zur Einleitung eines Verfahrens zur Anfechtung der hier streitigen Betriebsratswahl hinreichend zum Ausdruck kommt. Belastbare Anhaltspunkte, die eine Manipulation dieser Vollmachten – etwa in Form einer Rückdatierung – nahelegen, sind nicht aufgezeigt worden, so dass die Antragschrift den Antragstellern bereits zum Zeitpunkt der Einreichung bei Gericht zuzurechnen war und auch unter diesem Gesichtspunkt gegen die Wahrung der Anfechtungsfrist keine Bedenken bestehen.

II.

Die in der Zeit vom 01.03.2018 bis 06.03.2018 durchgeführte Betriebsratswahl ist nicht nichtig.

1.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine Betriebsratswahl nur nichtig bei groben und offensichtlichen Verstößen gegen wesentliche Grundsätze des gesetzlichen

Wahlrechts, die so schwerwiegend sind, dass auch der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr besteht. Wegen der weitreichenden Folgen einer von Anfang an unwirksamen Betriebsratswahl kann deren jederzeit feststellbare Nichtigkeit nur bei besonders gravierenden Wahlverstößen angenommen werden. Voraussetzung ist, dass der Mangel offenkundig und deshalb ein Vertrauensschutz in die Gültigkeit der Wahl zu versagen ist (vgl. BAG, Beschl. v. 21.09.2011, 7 ABR 54/10, Rn. 26, AP Nr. 9 zu § 3 BetrVG 1972 = EzA § 3 BetrVG 2001 Nr. 5 = NZA-RR 2012, 186-192; BAG, Beschl. v. 13.03.2013, 7 ABR 70/11, Rn. 17, AP Nr. 10 zu § 3 BetrVG 72 = EzA § 3 BetrVG 2001 Nr. 6 = NZA 2013, 738-743, dort mwN.).

2.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die hier streitige Betriebsratswahl nicht nichtig, selbst wenn die von den Antragstellern insgesamt behaupteten Verfahrensverstöße auch als solche gewertet würden. Insbesondere eine Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgrund der Anzahl zusätzlich bestellter Wahlvorstände und aufgrund ihrer nur temporären Bestellung würde nicht zur Nichtigkeit der Wahl führen, da diese Verfahrensverstöße nicht so schwer wiegen würden, als dass der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr bestünde. Entsprechendes wird von den Beteiligten auch nicht geltend gemacht.

III.

Die Betriebsratswahl ist indes anfechtbar. Mit der temporären Bestellung von 106 zusätzlichen Wahlvorständen einzig für den Zeitraum der Stimmabgabe wurden verfahrenswesentliche Wahlvorschriften (§§ 16 Abs. 1 Satz 2, 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BetrVG) verletzt.

1.

Nach § 19 Abs. 1 BetrVG kann die Wahl eines Betriebsrats angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt, es sei denn, durch den Verstoß konnte das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden.

Vorliegend hat der Betriebsrat durch die temporäre Bestellung von weiteren 106 Wahlvorstandsmitgliedern allein für die Dauer der Stimmabgabe wesentliche Verfahrensvorschriften gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 2, 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 BetrVG. Dabei kann zugunsten des Betriebsrates und der Arbeitgeberin unterstellt werden, dass der Bestellungsbeschluss vom 26.02.2018 wirksam ist und auch die beabsichtigte temporäre Bestellung allein für den Zeitraum der Stimmabgabe ausreichend zum Ausdruck bringt. Gleichwohl stellt sich die temporäre Bestellung der zusätzlichen 106 Wahlvorstandsmitglieder als verfahrensfehlerhaft dar. Das Betriebsverfassungsgesetz und die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (VO) sehen weder eine befristete Bestellung noch die Möglichkeit zur einseitigen Abberufung der Wahlvorstandsmitglieder durch den Betriebsrat vor. Auch nach wesentlichen Stimmen der

Kommentarliteratur kann der Betriebsrat weder den Wahlvorstand in seiner Gesamtheit noch einzelne seiner Mitglieder abberufen (Fitting, BetrVG, 29. Aufl., § 16, Rn. 84; GK BetrVG/Kreuz, 9. Aufl., § 16, Rn. 84; ErfK/Koch, 18. Aufl., § 16 BetrVG, Rn. 11). Veröffentlichte Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts oder von Landesarbeitsgerichten zur Fragstellung der einseitigen Abrufbarkeit von Wahlvorstandsmitgliedern oder zu ihrer nur temporären Bestellung für einzelne Abschnitte des Wahlverfahrens sind – soweit ersichtlich – bisher nicht ergangen.

Die Kammer folgt der Einschätzung der vorzitierten Kommentarliteratur, wonach mangels einer hierzu existierenden Gesetzesgrundlage sowie zur Wahrung der erforderlichen Unabhängigkeit der Wahlvorstände deren einseitige Abberufung seitens des Betriebsrates zum Schutz vor unzulässigen Einflussnahmen auf die Wahlvorstandsmitglieder unzulässig ist. Das BetrVG lässt zwar die nachträgliche Erhöhung der Zahl der Wahlvorstandsmitglieder durch den Betriebsrat zu, es kennt jedoch keine Wahlvorstandsmitglieder „zweiter Klasse“. Das wirksam bestellte Wahlvorstandsmitglied ist Inhaber aller sich aus dem Betriebsverfassungsgesetz und der dazugehörigen Wahlordnung ergebenden Rechte und Pflichten, die mit seinem Amt – solange es nach Maßgabe des BetrVG besteht – verbunden sind. Eine – auch nur faktische, inhaltliche wie zeitliche – Limitierung dieser Rechtsstellung durch eine befristete Bestellung ausschließlich für einzelne Abschnitte des Wahlverfahrens ist hiermit nicht zu vereinbaren.

Hinzukommt, dass der hiesige Betriebsrat nach eigenen Angaben von der Handlungs- bzw. Entscheidungsunfähigkeit eines Gremiums von 113 Wahlvorstandsmitgliedern ausgeht. Diese hätte aber nicht nur – wie der Betriebsrat meint – nach Abschluss der Stimmabgabe vorgelegen, sondern auch während des Zeitraums der Stimmabgabe. Bereits hier sind vielfältige Situationen denkbar, in denen der Wahlvorstand über auftretende Fragestellungen im Zusammenhang mit der Stimmabgabe als Gremium entscheiden muss. Dies wäre nach eigener Einschätzung des Betriebsrates durch den Wahlvorstand als Gesamtgremium während der Phase der Stimmabgabe nicht möglich gewesen. Im Ergebnis zielte die zusätzliche Bestellung von 106 Wahlvorständen offenbar darauf ab, diese de facto – wie Wahlhelfer – ausschließlich zur Begleitung der Stimmabgabe einzusetzen, ohne dass ihnen weitergehende Rechte – insbesondere im Rahmen von Entscheidungen des Wahlvorstands als Gremium – zustehen sollten. Hierin liegt ein Verstoß gegen wesentliche Vorschriften der Betriebsratswahl.

Dem Betriebsrat bzw. Wahlvorstand wird durch die nur „unbefristet“ mögliche nachträgliche Bestellung weiterer Wahlvorstandsmitglieder auch nichts Unzumutbares abverlangt. Letztlich obliegt es der Organisationshoheit des Wahlvorstandes, die Betriebsratswahl so zu gestalten und die erforderliche Anzahl der Wahlvorstände so zu beurteilen, dass – auch bei dem Erfordernis einer deutlich erhöhten Anzahl von Wahlvorständen – die Zahl der Wahlvorstände durch den Betriebsrat so gewählt und ihr Einsatz so koordiniert wird, dass die Herbeiführung von Entscheidungen des Wahlvorstands als Gesamtgremium für die Restlaufzeit der Wahl sichergestellt ist,

mag dies auch zur Verlangsamung der Entscheidungsprozesse und Wahlverfahrensabschnitte führen.

Gleich, ob die unzulässige Befristung der Bestellung der weiteren Wahlvorstände zur Unwirksamkeit des Bestellungsbeschlusses insgesamt führt oder aber nur zur Unwirksamkeit der zeitlichen Limitierung der Bestellung, sind hierin wesentliche Verfahrensverstöße zu sehen. Sollte die Bestellung insgesamt unwirksam sein, wären schon die Wahllokale nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen (§ 12 Abs. 2 WO). Sollte lediglich die Befristung der Bestellung unwirksam sein, wäre bei der Stimmauszählung der Wahlvorstand nicht in seiner Gesamtheit zugegen gewesen (§ 13 WO).

2.

Auch die potentielle Relevanz des vorbenannten Verfahrensverstößes für das Wahlergebnis ist gegeben.

a)

Nach § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz BetrVG berechtigt ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften nur dann nicht zur Anfechtung der Wahl, wenn er das Wahlergebnis objektiv weder ändern noch beeinflussen konnte. Dafür ist entscheidend, ob bei einer hypothetischen Betrachtungsweise eine Wahl ohne den Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zwingend zu demselben Wahlergebnis geführt hätte. Eine verfahrensfehlerhafte Betriebsratswahl muss nur dann nicht wiederholt werden, wenn sich konkret feststellen lässt, dass auch bei der Einhaltung der Wahlvorschriften kein anderes Wahlergebnis erzielt worden wäre. Kann diese Feststellung nicht getroffen werden, bleibt es bei der Unwirksamkeit der Wahl (vgl. BAG, Beschl. v. 25.05.2005, 7 ABR 39/04, AP Nr. 2 zu § 14 BetrVG 1972 = EzA § 14 BetrVG 2001 Nr. 1 = NZA 2006, 116 ff., mwN).

b)

Eine solch konkrete Feststellung dazu, dass die vorbezeichneten Verfahrensverstöße keinerlei Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben konnten, lässt sich auf Basis des Vortrags beider Seiten nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen. Wäre lediglich die Befristung der Bestellung unwirksam, hätte das Gesamtgremium des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Wahl aus 113 Mitgliedern bestanden. Die weiteren 106 Mitglieder sind indes nicht bei den weiteren Entscheidungen hinzugezogen worden. Soweit der Wahlvorstand nach der Stimmausgabe Ermessensentscheidungen zu treffen hatte, können diese je nach personeller Zusammensetzung unterschiedlich ausfallen und sich daher auf das Wahlergebnis auswirken (vgl. BAG, Beschl. v. 31.05.2000, 7 ABR 78/98, unter B. IV. 6. B) der Gründe, NZA 2000, 1350 ff.). Sollte die Bestellung der weiteren 106 Wahlvorstände insgesamt aufgrund der Befristung unwirksam sein

und damit eine Verletzung des § 12 Abs. 2 BetrVG vorliegen, kann auch dies zu einer Veränderung des Wahlergebnisses führen. Jedenfalls ist nicht konkret feststellbar, dass dies hier ausgeschlossen wäre.

Die in der Zeit vom 01.03.2018 bis 06.03.2018 im Betrieb der Beteiligten zu 6) durchgeführte Betriebsratswahl stellt sich aus den vorgenannten Erwägungen mithin als unwirksam dar.

3.

Hinsichtlich der weiteren Verfahrens-Bearstandungen der Antragsteller sei angemerkt, dass die Kammer allein in der Anzahl der nachträglich bestellten Wahlvorstände im Ergebnis noch keinen tragfähigen Anfechtungsgrund sieht. Auch den Grundsatz der Öffentlichkeit der Stimmauszählung sieht die Kammer auf Basis der von den Beteiligten dargestellten Einsehbarkeit des Saalinnenraums nicht als beeinträchtigt an. Die Öffentlichkeit der Auszählung erfordert nach Wertung der Kammer nicht, dass die den Vorgang beobachtenden Mitarbeiter generell unmittelbaren Zutritt bis an den Tisch der Stimmauszählung haben müssen um quasi „über die Schulter schauend“ die Auszählung jedes einzelnen Stimmzettels mitverfolgen zu können. Ausreichend erscheint, dass Mitarbeiter bzw. die Betriebsöffentlichkeit grundsätzlich von den an drei Seiten bestehenden und zugänglichen Tribünen sowie von der einen Seite des abgetrennten Innenraums aus vollen Blick auf die gesamte Saalinnenfläche hatten und die dortigen Abläufe jedenfalls so genau beobachten konnten, dass etwaige Manipulationen der Wahlurneninhalte hätten erkannt werden können. Auch der Umstand, dass die Wahlvorstandsvorsitzende die Stimmauszählung nachts aus den von ihr genannten und von keiner Seite durch stichhaltige Anhaltspunkte infrage gestellten Gründen verlassen hat, führt nach Wertung der Kammer nicht zur Anfechtbarkeit der Wahl. Angesichts der unstrittig betriebenen, umfangreichen Sicherungsmaßnahmen zum Verschluss der Wahlurnen erscheint der Kammer auch das Procedere zur vierseitigen Versiegelung der Wahlurnen im Ergebnis nicht anfechtungsrelevant. Weitergehende Ausführungen hierzu wie zu den übrigen Beanstandungen der Antragsteller bedarf es gleichwohl nicht, da die Betriebsratswahl jedenfalls aus den oben genannten Gründen anfechtbar ist.

IV.

Für das Verfahren werden gem. § 2 Abs. 2 GKG keine Gerichtskosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Landesarbeitsgericht [REDACTED] Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden; an seine Stelle können Vertreter von Gewerkschaften oder von

Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Beschwerde muss schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form eingelegt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der einschlägigen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der jeweils geltenden Fassung in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Ab 1.1.2018 genügt bei Verwendung eines sicheren Übermittlungsweges i.S.d. § 46c Abs. 4 ArbGG durch die verantwortende Person eine einfache Signatur.

Die Beschwerde muss **innen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Beschlusses bei dem

Landesarbeitsgericht [REDACTED]

eingegangen sein.

Die Beschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt wird.

Die Beschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses in gleicher Form schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss angeben, auf welche im Einzelnen anzuführenden Beschwerdegünde sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.

Das Landesarbeitsgericht [REDACTED] bittet darum, die Beschwerdebegründung und die Beschwerdeerwidern in fünffacher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

[REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]

Gerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

